

Fassung vom: 28.07.2021	Fassung vom 11.05.2025: Änderungen in roter Schrift , [...] = gelöscht, () = Kommentar
§ 1 Begriffsbestimmung (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Bauhaus-Universität eingeschriebenen Studierenden sowie den an ihr tätigen Forschungsstudierenden gebildet. (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.	§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Bauhaus-Universität eingeschriebenen Studierenden sowie den an ihr tätigen Forschungsstudierenden gebildet. (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. (3) [...] Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Studiengänge und Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen. <i>(nach §22 Abs. 1,2 alte Fassung)</i> Die Fachschafts -Mitgliedschaft richtet sich nach dem belegten Studiengang. Werden fakultätsübergreifende Studiengänge belegt, so ist bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird. <i>(nach §23 Abs. 2 alte Fassung)</i>
(4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.	[...]
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 (1) dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum FachschaftsRat.	§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum FachschaftsRat. Die Wahlen erfolgen auf Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft. (nach §25 Abs. 2 alte Fassung)

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.	(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an den StudierendenKonvent und die Organe der Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.	(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an den StudierendenKonvent und die Organe der Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung	(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
(5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.	(5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
§ 3 Organe (1) Organe der Studierendenschaft sind: -die Studierendenschaft in Urabstimmung, -die Studentische Vollversammlung der Bauhaus-Universität Weimar, -der StudierendenKonvent (StuKo), -der Vorstand des StudierendenKonvents und -die FachschaftsRäte.	§ 3 Organe (1) Organe der Studierendenschaft sind: -die Studierendenschaft in Urabstimmung, -die Studentische Vollversammlung der Bauhaus-Universität Weimar, -der StudierendenKonvent (StuKo), -der Sprecher*innenrat des StudierendenKonvents und -die FachschaftsRäte.
(2) Für Schäden, die durch ein Mitglied oder eine/n Beauftragte/n des StudierendenKonvents oder eines Fachschaftsrates in Ausübung ihrer/seiner Funktion entstehen und zum Schadenersatz verpflichten, haftet das jeweilige Organ der Studierendenschaft.	(2) Für Schäden, die durch ein Mitglied oder eine/n Beauftragte/n des StudierendenKonvents oder eines Fachschaftsrates in Ausübung ihrer/seiner Funktion entstehen und zum Schadenersatz verpflichten, haftet das jeweilige Organ der Studierendenschaft.
(3) Beschlüsse der Organe sind zu veröffentlichen.	(3) Beschlüsse der Organe sind zu veröffentlichen.
§ 4 Aufgaben (1) Die Studierendenschaft vertritt nach § 80 ThürHG durch ihre Organe alle studentischen Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar.	§ 4 Aufgaben (1) Die Studierendenschaft vertritt nach § 80 ThürHG durch ihre Organe alle studentischen Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar.
(2) Die Studierendenschaft hat gemäß § 80 Abs. 1 ThürHG folgende Aufgaben:	(2) Die Studierendenschaft hat gemäß § 80 Abs. 1 ThürHG folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse, 2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden, 3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, 4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden, 5. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist, 6. Förderung der Integration ausländischer Studierender, 7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.	-Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse, -Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden, -Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, -Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden, -Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist, -Förderung der Integration ausländischer Studierender, -Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
(3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des StuKo zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.	(3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des StuKo zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.
(4) Den Bedürfnissen von Frauen, von Ausländerinnen und Ausländern sowie den Angehörigen von Minderheiten in der Gesellschaft wird dabei besonderen Aufmerksamkeit entgegengebracht.	(4) Den Bedürfnissen von Frauen, von Ausländerinnen und Ausländern sowie den Angehörigen von Minderheiten in der Gesellschaft wird dabei besonderen Aufmerksamkeit entgegengebracht.
ORGANE § 5 Urabstimmung (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über grundsätzliche Fragen, die die Studierendenschaft betreffen, durchgeführt werden.	ORGANE § 5 Urabstimmung (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über grundsätzliche Fragen, die die Studierendenschaft betreffen, durchgeführt werden.
(2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.	(2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des StudierendenKonvents mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studentischen Vollversammlung oder bei Einbringen eines Begehrens von mindestens 6 % der Mitglieder der Studierendenschaft bei dem StudierendenKonvent.	(3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des StudierendenKonvents mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studentischen Vollversammlung oder bei Einbringen eines Begehrens von mindestens sechs Prozent (6 %) der Mitglieder der Studierendenschaft bei dem StudierendenKonvent.
(4) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchgeführt.	(4) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss oder nach Einbringen eines Begehrens nach Absatz 3 während der Vorlesungszeit durchgeführt.
(5) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gegeben werden.	(5) Der der Urabstimmung zugrundeliegende Abstimmungsgegenstand muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gegeben werden.

(6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem StudierendenKonvent. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents.	(6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem StudierendenKonvent. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents.
(7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle weiteren Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.	(7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle weiteren Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.
§ 6 Studentische Vollversammlung (1) Die Studentische Vollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den StudierendenKonvent geben sowie die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Die Studentische Vollversammlung wird vom StudierendenKonvent einberufen -auf Beschluss des StuKo, -auf Begehren von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.	§ 6 Studentische Vollversammlung (1) Die Studentische Vollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den StudierendenKonvent geben sowie die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Begehren und/oder Beschlussfassungen sind beim StudierendenKonvent einzubringen. Die Studentische Vollversammlung wird vom StudierendenKonvent einberufen -auf Beschluss des StuKo, -auf Begehren von mindestens drei Prozent (3%) der Mitglieder der Studierendenschaft.
(2) Der StuKo ist verantwortlich für die Durchführung der Studentischen Vollversammlung nach Einbringen des Begehrens bzw. der Beschlussfassung. Liegen Beschlussfassung oder Einbringen des Begehrens in der Vorlesungszeit, soll die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.	(2) Der StuKo ist verantwortlich für die Durchführung der Studentischen Vollversammlung. Liegt der Zeitpunkt des Einbringens des Begehrens und/oder der Beschlussfassung [...] in der Vorlesungszeit, soll die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.
(3) Der StuKo gibt einmal innerhalb von zwei Semestern vor der Studentische Vollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit.	(3) Der StuKo gibt einmal innerhalb von zwei Semestern vor der Studentischen Vollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit.
(4) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Ein Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung bedarf der Zustimmung von 6 % der Mitglieder der Studierendenschaft.	(4) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Prozent (3 %) der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Ein Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung bedarf der Zustimmung von sechs Prozent (6 %) der Mitglieder der Studierendenschaft.
(5) Diese Regelungen gelten für Vollversammlungen auf Fakultätsebene entsprechend.	(5) Diese Regelungen gelten für Vollversammlungen auf Fakultätsebene entsprechend.
§ 7 StudierendenKonvent (StuKo) (1) Der StuKo ist die Interessenvertretung der Studierenden an der Bauhaus-Universität Weimar. Er nimmt deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahr gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.	§ 7 StudierendenKonvent (StuKo) (1) Der StuKo ist die Interessenvertretung der der Gesamtheit Studierenden an der Bauhaus-Universität Weimar. Er nimmt deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahr gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

(2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.	(2) [...], (in §7 Abs. 24) Der StuKo gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen. (nach §16 alte Fassung)
§ 8 Aufgaben des StudierendenKonvents Der StuKo hat insbesondere folgende Aufgaben: -grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben zu fassen, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben, -die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen, -den Vorstand des StuKo zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden, -über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die Referent*innen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden, -die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, -Urabstimmungen durchzuführen. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.	(3) Der StuKo hat insbesondere folgende Aufgaben: -grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben zu fassen, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben, -die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen, -den Sprecher*innenrat des StuKo zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden, -die Mitglieder der Geschäftsstelle zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden -über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die Referent*innen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden, -die Vertreter*innen der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, -Urabstimmungen durchzuführen. [...], (in §7 Abs. 24)
	Einberufung des StuKo (4) Der StuKo tritt erstmalig binnen 4 Wochen nach Abschluss der Wahl zu den FachschaftsRäten und der Direktkandidat*innen zusammen. (nach §17 Abs. 1 alte Fassung)
	(5) Der StuKo tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Die Ladung muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen und ist bekannt zu machen. (nach §17 Abs. 2 alte Fassung)

§ 9 Amtszeit (1) Die Amtszeit des StuKo beträgt ein Jahr und beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl zu den FachschaftsRäten. (2) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuKo.	Amtszeit des StuKo (6) Die Amtszeit des StuKo beträgt ein Jahr und beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl zu den FachschaftsRäten und der Direktkandidat*innen. (7) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuKo.
§ 10 Rechenschaftspflicht des StudierendenKonvents Der StuKo ist gegenüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.	Rechenschaftspflicht des StuKo (8) Der StuKo ist gegenüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.
§ 11 Mitglieder des StudierendenKonvents (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den StuKo entsandt werden. (2) Die Mitgliedschaft endet -mit Ende der Amtszeit, -durch Niederlegung des Mandats, -im Falle der Abberufung mit dem Beschluss über die Entsendung eines neuen Mitglieds für den jeweiligen FachschaftsRat, -mit dem Ausscheiden aus der Bauhaus-Universität Weimar, -mit dem Tod.	Mitglieder des StudierendenKonvents (9) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nach Maßgabe der Absätze 11 und 12 in den StuKo gewählt werden. (10) Die Mitgliedschaft im StuKo endet -mit Ende der Amtszeit, -durch Niederlegung des Mandats, -im Falle der Abberufung mit dem Beschluss über die Entsendung eines neuen Mitglieds aus dem jeweiligen FachschaftsRat, -mit dem Ausscheiden aus der Bauhaus-Universität Weimar, -mit dem Tod.
§ 12 Entsendung und Zusammensetzung des StudierendenKonvents (1) Jeder FachschaftsRat entsendet jeweils 4 im FachschaftsRat stimmberechtigte Mitglieder des FachschaftsRates in den StudierendenKonvent. Diese sind im StudierendenKonvent stimmberechtigt. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen FachschaftsRates ist möglich.	Entsendung und Zusammensetzung des StuKo (11) Jeder FachschaftsRat entsendet jeweils zwei im FachschaftsRat stimmberechtigte Mitglieder des FachschaftsRates in den StudierendenKonvent. Diese sind im StudierendenKonvent stimmberechtigt. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen FachschaftsRates ist möglich. (12) Die Fachschaften wählen zusätzlich je zwei ihrer Mitglieder direkt in den StuKo. Diese sind im StuKo stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der StuKo tritt nach der Neuwahl der FachschaftsRäte neu zusammen.	(13) Der StuKo tritt nach der [...] Wahl der FachschaftsRäte und der Direktkandidat*innen gemäß Absatz 6 neu zusammen.
(3) Der StuKo hat 16 stimmberechtigte Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören ihm außerdem alle Beauftragten des StuKo gemäß der Geschäftsordnung an.	(14) Der StuKo hat sechzehn (16) stimmberechtigte Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören ihm außerdem alle Beauftragten des StuKo [...] an.
(4) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des StuKo vorzeitig nach § 11 Abs. 2 Spiegelstrich 2, 4 oder 5, so entsendet der jeweilige FachschaftsRat ein neues Mitglied.	(15) Für ein vor Ende der regulären Amtszeit ausscheidendes stimmberechtigtes Mitglied nimmt deren*dessen Vertreter*in/Nachrücker*in das Mandat nach Maßgabe der Absätze 11 und 12 wahr.
(5) Näheres regelt die Wahlordnung	[...], (in §7 Abs. 24)
	Rechte und Pflichten der Mitglieder des StuKo (16) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuKo teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken. (nach §14 Abs. 1 alte Fassung)
	(17) Die Mitglieder des StuKo sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. (nach §14 Abs. 2 alte Fassung) Die Mitglieder des StuKo haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Persönliche Unterlagen gehören grundsätzlich hierzu nicht. Die Mitglieder des StuKo können jederzeit vom Sprecher*innenrat sowie von den Beauftragten des StuKo Auskünfte verlangen. In den Sitzungen des StuKo haben die Mitglieder des StuKo das Rede- und Antragsrecht, die stimmberechtigten Mitglieder haben Stimmrecht. (nach §14 Abs. 3 alte Fassung)
	(18) Die Mitglieder des StuKo haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des StuKo zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo. (nach §14 Abs. 4 alte Fassung)
	(19) Die Mitglieder des StuKo haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. (nach §14 Abs. 5 alte Fassung)

§ 13 Öffentlichkeit (1) Der StuKo führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch.	Öffentlichkeit der Sitzungen des StuKo (20) Der StuKo führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch.
(2) Der StuKo kann in Ausnahmefällen die Nichtöffentlichkeit eines Teils der Sitzung beschließen.	(21) Der StuKo kann in Ausnahmefällen die Nichtöffentlichkeit eines Teils der Sitzung beschließen.
(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	[...], (in §7 Abs. 24)
§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuKo teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.	(in §7 Abs. 16)
(2) Die Mitglieder des StuKo sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.	(in §7 Abs. 17)
(3) Die Mitglieder des StuKo haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Persönliche Unterlagen gehören grundsätzlich hierzu nicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand sowie von den Referent*innen Auskünfte verlangen. In den Sitzungen des StuKo haben sie das Rede- und Antragsrecht, die stimmberechtigten Mitglieder haben Stimmrecht.	(in §7 Abs. 17)
(4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des StuKo zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo.	(in §7 Abs. 18)
(5) Die Mitglieder des StuKo haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.	(in §7 Abs. 19)
§ 15 Auskunftspflicht Die studentischen Vertreter*innen im Senat sind auf Anfrage auskunftspflichtig gegenüber der Studierendenschaft in allen Fragen, die sie unmittelbar oder mittelbar betreffen.	[...]

§ 16 Geschäftsordnung Der StuKo gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.	[...], (in §7 Abs. 2)
§ 17 Einberufung des StuKo (1) Der StuKo tritt binnen 4 Wochen nach Abschluss der Wahlen zu den FachschaftsRäten zusammen.	(in §7 Abs. 4)
(2) Der StuKo tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Die Ladung muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen und ist bekannt zu machen.	(in §7 Abs. 5)
(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung	[...], (in §7 Abs. 24)
	Haushaltsprüfungsausschuss (22) Der Haushaltsprüfungsausschuss wird vom StuKo gewählt. Er besteht aus vier StuKo-Mitgliedern, die jeweils einer anderen Fachschaft angehören sollen. Sie sind dem StuKo gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
	(23) Aufgabe des Haushaltsprüfungsausschusses ist die sachliche Prüfung von Ausgaben auf ihre Haushaltsmäßigkeit und korrekte Verwendung. Außerdem haben sie einen Überblick über die Finanzen des StuKo.
	Ergänzende Ordnungen (24) Alles Weitere regeln die Geschäftsordnung des StuKo und die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse (1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wenn darunter mindestens ein*e Delegierte*r jedes FachschaftsRates und mindestens ein Vorstandsmitglied ist, sowie die Sitzung nach §17 ordnungsgemäß einberufen worden ist.	[...], (in §9 Abs. 1 Geschäftsordnung)
(2) Die Zahl und Fakultätsangehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.	[...], (in §9 Abs. 2 Geschäftsordnung)
(3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG oder diese Satzung nichts anderes regeln.	[...], (in §11 Abs. 2 Geschäftsordnung)
(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	[...], (in §7 Abs. 24)
§ 19 Vorstand des StuKo (1) Der Vorstand des StuKo wird durch 4 Mitglieder des StuKo gebildet, die jeweils einer anderen Fachschaft angehören sollen und in einer Sitzung gewählt werden. Zwei Mitglieder des Vorstandes des Studierenden Konvents vertreten die Studierendenschaft jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr.	§ 8 Sprecher*innenrat des StuKo (1) Der Sprecher*innenrat des StuKo wird durch vier (4) Mitglieder des StuKo gebildet, die jeweils einer anderen Fachschaft angehören sollen und in der konstituierenden Sitzung gewählt werden. Der Sprecher*innenrat ist das repräsentative Organ der Studierendenschaft. Mindestens zwei Sprecher*innen des Sprecher*innenrats vertreten die Studierendenschaft [...] gemeinsam in Belangen der Studierendenschaft nach § 80 Abs. 1 ThürHG. [...], (in §8 Abs. 2)
	(2) Die Amtszeit des Sprecher*innenrats entspricht der Amtszeit des StuKo und endet mit der Konstituierung des neuen StuKo.
(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: -Koordinierung der gesamten Tätigkeiten des StuKo, -universitätsinterne Vertretung des StuKo, -Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des StuKo verantwortlich.	(3) Der Sprecher*innenrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: -Koordination der Tätigkeiten des StuKo zum Zwecke der Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft nach § 80 Abs. 1ThürHG -Koordination der Delegierten des StuKo -Vertretung des StuKo -Koordination der Außendarstellung des StuKo -universitätsinterne Vertretung des StuKo,

	-Vorbereitung und Nachbereitung der StuKo-Sitzungen. Der Sprecher*innenrat ist dem StuKo rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Beschlüsse des Sprecher*innenrates müssen durch den StuKo bestätigt werden.
(3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des StuKo einzuberufen.	(4) Der Sprecher*innenrat hat das Recht, Sitzungen des StuKo einzuberufen.
(4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Vorstand bzw. ein*e Nachfolger*in des abgewählten Vorstandsmitglieds gewählt werden. Bei Abwahl von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes nimmt ein vom StuKo eingesetztes provisorisches Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.	(5) Der Sprecher*innenrat sowie einzelne seiner Mitglieder (Sprecher*innen) können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Sprecher*innenrat bzw. ein*e Nachfolger*in des/der abgewählten Sprecher*in gewählt werden. Bei Abwahl von mehr als zwei Sprecher*innen nimmt ein vom StuKo eingesetztes provisorisches Gremium die Aufgaben des Sprecher*innenrates wahr.
	(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo.
§ 20 Referate des StuKo (1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind verantwortlich für die Koordination der Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft.	[...], (in §12 Abs. 1)
(2) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.	[...], (in §12 Abs. 2)
(3) Die Referate organisieren ihre Arbeit eigenständig. Sie stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.	[...], (in §12 Abs. 3)
(4) Zur Koordinierung der Arbeit im jeweiligen Referat wählt der StuKo die Referent*innen. Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind für die Arbeit ihres Referates verantwortlich.	[...], (in §12 Abs. 4)
(5) Die jeweiligen Referate und ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung	[...]
(6) Referent*innen sind in ihrem Bereich entscheidungsberechtigt.	[...], (in §12 Abs. 5)
(7) Der StuKo kann durch Beschluss einem Referat Stimmrecht in den Beratungen des StuKo für den Bereich des Referats erteilen.	[...], (in §12 Abs. 7)
(8) Referent*innen können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.	[...], (in §12 Abs. 6)
(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.	[...], (in §12 Abs. 9)

§ 21 Arbeitsgruppen des StuKo (1) Der StuKo kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die zur Bearbeitung zeitweiliger Aufgaben eingesetzt werden.	[...]
(2) Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.	[...]
(3) Die Arbeitsgruppen des StuKo stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.	[...]
(4) Arbeitsgruppen haben einen Ansprechpartner, der dem StuKo rechenschaftspflichtig ist. Diese müssen nicht Mitglieder des StuKo sein. Ansprechpartner, die nicht Teil des StuKo sind, sollen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Sitzungen des StuKo teilnehmen.	[...]
§ 22 Fachschaften (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Studiengänge und Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.	[...], (in §1 Abs. 3)
(2) Fachschaften werden von den Studierenden jeweils einer Fakultät gebildet.	[...]
§ 23 Mitgliedschaft (1) Jede*r Student*in ist Mitglied einer Fachschaft.	[...]
(2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem belegten Studiengang. Werden fakultätsübergreifende Studiengänge belegt, so ist bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird.	[...], (in §1 Abs. 3)

§ 24 FachschaftsRäte (1) Die FachschaftsRäte übernehmen die Interessenvertretung der Fachschaften und verstehen sich als ihre Organe. Sie nehmen das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen, wahr. (2) Die FachschaftsRäte bestehen maximal aus je 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren nicht-stimmberechtigten Mitgliedern. (3) Die FachschaftsRäte entsenden jeweils: -4 stimmberechtigte Mitglieder in den Studierenden Konvent -ein Mitglied in den Ausschuss für Studium und Lehre (4) Näheres regelt die FachschaftsRatsordnung.	§ 9 FachschaftsRäte (1) Die FachschaftsRäte übernehmen die Interessenvertretung der Fachschaften und verstehen sich als ihre Organe. Sie nehmen das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen, wahr. (2) Die FachschaftsRäte bestehen maximal aus je 12 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren nicht-stimmberechtigten Mitgliedern. (3) Die FachschaftsRäte entsenden jeweils: -zwei stimmberechtigte Mitglieder in den StudierendenKonvent -ein Mitglied in den Ausschuss für Studium und Lehre (4) Näheres regelt die jeweilige Ordnung der FachschaftsRäte.
§ 25 FachschaftsRatsordnung und Wahlen (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine gemeinsame FachschaftsRatsordnung. (2) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage der Wahlordnung.	[...] [...], (in §2 Abs. 1)
	§ 10 Beauftragte des StuKo (1) Beauftragte des StuKo sind Einzelpersonen oder Personengruppen aus der Studierendenschaft, die den StuKo bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 unterstützen. Beauftragte sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie haben ihre Aufträge so wahrzunehmen, wie es die Maßgabe des StuKo bzw. der Studierendenschaft erfordert. (nach §3 Abs. 1,3 alte Geschäftsordnung)
	(2) Alle Beauftragten gehören dem StuKo mit beratender Stimme an. (nach §1 Abs. 2 alte Geschäftsordnung) Beauftragte sind insbesondere: - die Geschäftsstelle mit Geschäftsführung des StuKo (§ 11)

	- Referate des StuKo (§ 12) - Unterstützer*innen aus den FachschaftsRäten, Arbeitsgruppen, o.ä. - Delegierte des StuKo (nach §3 Abs. 1 alte Geschäftsordnung)
	(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 kann der StuKo nicht gewählte Studierende als Unterstützer*innen hinzuziehen, diese sind Beauftragte im Sinne Abs. 1.
	(4) Als Vertretung des StuKo in anderen Gremien kann der StuKo Studierende entsenden, diese sind Beauftragte im Sinne Abs. 1.
	(5) Die Beauftragung endet mit Ende der Amtszeit, der Amtsunfähigkeit, dem Rücktritt, der Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit aller StuKo-Mitglieder, der Exmatrikulation oder dem Tod. (nach §3 Abs. 4 alte Geschäftsordnung)
	(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo
	§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung (1) Die Geschäftsstelle des StuKo wird durch vier Studierende der Bauhaus-Universität Weimar gebildet. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden für eine Dauer von einem Jahr durch den StuKo gewählt. (nach §19 Abs. 1 alte Fassung)
	(2) Die Geschäftsstelle ist an Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
	(3) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: -Koordination und Betreuung der Referate -Koordination und Betreuung der StuKo-Initiativen. Dabei bietet die Geschäftsstelle Beratung und Hilfestellung bei organisatorischen Fragen zur Beantragung und Rechenschaftslegung. Sie begleitet die Initiativen bei ihrer Arbeit.
	(4) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen für Initiativen. Dazu gehören insbesondere die Initiativensitzungen des StuKo und die Vorstellung der Initiativen im Rahmen der Erstsemester-Einführungswoche.
	(5) Die Geschäftsstelle sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss die neue Geschäftsstelle bzw. ein*e Nachfolger*in des abgewählten

	Geschäftsstellenmitglieds gewählt werden. Bei Abwahl von mehr als zwei Mitgliedern der Geschäftsstelle nimmt ein vom StuKo eingesetztes provisorisches Gremium die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. <i>(nach §19 Abs. 4 alte Fassung)</i>
	(6) Die Geschäftsführung soll von einer Person besetzt werden, die nicht Mitglied oder Angehörige*r der Bauhaus-Universität Weimar sein muss. Die Geschäftsführung hat administrative Aufgaben. Außerdem soll sie den StuKo-Mitgliedern langfristige Referenzen und Hintergrundwissen zur Verfügung stellen.
	(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo.
	§ 12 Referate des StuKo (1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind verantwortlich für die Koordination der Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft. <i>(nach §20 Abs. 1 alte Fassung)</i>
	(2) Referate sind Beauftragte des StuKo. <i>(nach §5 Abs. 1 alte Geschäftsordnung)</i> Sie sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <i>(nach §20 Abs. 2 alte Fassung)</i>
	(3) Die Referate organisieren ihre Arbeit eigenständig. Sie stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen. <i>(nach §20 Abs. 3 alte Fassung)</i>
	(4) Ein Referat besteht aus einer*m oder mehreren vom StuKo gewählten Referent*innen. <i>(nach §5 Abs. 2 alte Geschäftsordnung)</i> Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie sind für die Arbeit ihres Referates verantwortlich. <i>(nach §20 Abs. 4 alte Fassung)</i>
	(5) Referent*innen leiten und verantworten die Referate des StuKo. Die Referent*innen sind verantwortlich für die Umsetzung ihrer Aufgaben. Sie können zur Bearbeitung der Aufgaben außenstehende Personen hinzuziehen. Diese müssen Mitglied der Universität sein. <i>(nach §18 Abs. 6 alte Geschäftsordnung)</i>

	(6) Referent*innen können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. <i>(nach §20 Abs. 8 alte Fassung)</i>
	(7) Der StuKo kann durch Beschluss einem Referat Stimmrecht in den Beratungen des StuKo für den Bereich des Referats erteilen. <i>(nach §20 Abs. 7 alte Fassung)</i>
	(8) [...] Referate können vom StuKo nach Ermessen eingerichtet und aufgelöst werden. Ihre Aufgaben werden im Beschluss über ihre Einrichtung festgehalten. Die Referate müssen namentlich mit ihrem Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung vermerkt werden. <i>(nach §18 Abs. 4 alte Geschäftsordnung)</i>
	(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo. <i>(nach §20 Abs. 9 alte Fassung)</i>
HAUSHALT UND FINANZEN § 26 Finanzen der Studierendenschaft	HAUSHALT UND FINANZEN § 13 Finanzen der Studierendenschaft (1) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 81 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. <i>(nach §27 alte Fassung)</i>
Die Studierendenschaft finanziert sich aus -den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung, -Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Bauhaus-Universität Weimar, -Spenden, -aus Mitteln, die selbst erwirtschaftet werden.	(2) Die Studierendenschaft finanziert sich aus -den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung, -Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Bauhaus-Universität Weimar, -Spenden, -aus Mitteln, die selbst erwirtschaftet werden. <i>(nach §26 alte Fassung)</i>
§ 27 Beiträge Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 81 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.	[...], <i>(in §13 Abs. 1)</i>

§ 28 Finanzordnung Der StudierendenKonvent beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.	(3) Der StudierendenKonvent beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.
§ 29 Haushaltsjahr Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.	[...]
§ 30 Haushaltsplan (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen. (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom StuKo mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen. (3) Der Haushaltsplan beinhaltet Zuweisungen an die FachschaftsRäte. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen. (4) Näheres regelt die Finanzordnung.	§ 14 Haushaltsplan (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen. (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom StuKo mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen. (3) Der Haushaltsplan beinhaltet Zuweisungen an die Fachschaften. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen. (4) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
VERFAHREN BEI SATZUNGSSTREITIGKEITEN § 31 Satzungsstreitigkeiten Bei Satzungsstreitigkeiten ist eine Vermittlung durch die Rechtsaufsicht herbeizuführen.	VERFAHREN BEI SATZUNGSSTREITIGKEITEN § 15 Satzungsstreitigkeiten (1) Bei Satzungsstreitigkeiten ist eine Vermittlung durch die Rechtsaufsicht herbeizuführen.
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Satzungsänderungen (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des StuKo mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. (2) Die §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, 2, § 22 und § 32 können nur durch Urabstimmung geändert werden.	§ 16 Satzungsänderungen (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des StuKo mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. (2) Die §§ 1-9 und §§15-16 können nur durch Urabstimmung geändert werden.
--	---

§ 33 Amtierende Organe Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende StudierendenKonvent und die amtierenden FachschaftsRäte bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.	§ 16 Amtierende Organe (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende StudierendenKonvent und die amtierenden FachschaftsRäte bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.
§ 34 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 18. Juni 2015 (MdU 07/2015) außer Kraft.	§ 17 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt nach Beschluss durch Urabstimmung am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 28.Juli 2021 (MdU 16/2021) außer Kraft.